



# GEMEINDE FLINTSBACH A. INN

LANDKREIS ROSENHEIM  
II-1/028-2/20 Ob/Ku

## Erlaß einer Satzung zur Festlegung der Dachneigung und Dachgestaltung bei Garagen und Nebengebäuden (Gestaltungssatzung - GS)

Die Novellierung der Bayerischen Bauordnung schafft in Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 "BayBO neu" eine Genehmigungsfreiheit von Grenzgaragen. Da diese Vorschrift eine Dachneigung bis zu 75 Grad für Grenzgaragen ausdrücklich zuläßt, ist es zur Erhaltung einer städtbebaulichen Ordnung in Flintsbach a. Inn erforderlich, diese Dachneigung, die im Extremfall eine 18 m hohe Grenzgarage zuließe, durch örtliche Bauvorschriften zu begrenzen. Nur durch eine Begrenzung ist es auch weiterhin möglich, das dörfliche Erscheinungsbild von Flintsbach a. Inn mit seiner ländlich geprägten Bebauung zu erhalten.

Die Gemeinde Flintsbach a. Inn erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 98 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), vgl. Neufassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994, GVBl. S. 251, folgende

### Satzung:

#### § 1

Soweit nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes etwas anderes bestimmen, sind im Gemeindegebiet von Flintsbach a. Inn Dächer von Garagen und Nebengebäuden nur mit einer Dachneigung von 20 Grad bis 26 Grad zulässig.

#### § 2

Als Dacheindeckung sind nur Pfannen oder Ziegel in roter oder brauner Farbe zulässig.

#### § 3

Aus wichtigem Grund kann auf Antrag von den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 dieser Vorschrift Abweichung erteilt werden.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Flintsbach a. Inn

Flintsbach a. Inn, den 1. JULI 1994

*Grad*  
Grad, 1. Bürgermeister



## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Dachneigung und Dachgestaltung bei Garagen und Nebengebäuden (Gestaltungssatzung)

Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 98 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die zur Festlegung der Dachneigung und Dachgestaltung bei Garagen und Nebengebäuden (Gesaltungssatzung) vom 11. Juli 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht Festsetzungen eines Bebauungsplans etwas anderes bestimmen, sind im Gemeindegebiet von Flintsbach a.Inn Dächer von Garagen und Nebengebäuden **nur mit einem Satteldach** mit einer Dachneigung von 20 Grad bis 26 Grad zulässig.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flintsbach a.Inn, 21. März 2002  
**GEMEINDE FLINTSBACH A.INN**



Berthaler  
1. Bürgermeister

